



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Juni 2006 (18.07)
(OR. en)**

10917/06

**ENV 387
AGRI 234
COMPET 184
ECO 122
ECOFIN 233
ENER 192
DEVGEN 177
MI 140
PECHE 217
RELEX 443
SAN 183
SOC 333
TRANS 174
RECH 179
POLGEN 84
EDUC 146**

VERMERK

des	Generalsekretariats
für	die Delegationen
<u>Betr.:</u>	Überprüfung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung – Die erneuerte Strategie

Die Delegationen erhalten in der Anlage die erneuerte EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung, wie sie der Europäische Rat am 15.-16. Juni 2006 angenommen hat.

DIE ERNEUERTE EU-STRATEGIE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**UNSER ENGAGEMENT FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

1. Nachhaltige Entwicklung bedeutet, dass den Bedürfnissen der heutigen Generation dergestalt Rechnung getragen werden sollte, dass die Fähigkeit künftiger Generationen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, nicht gefährdet wird. Nachhaltige Entwicklung ist ein im Vertrag festgelegtes übergeordnetes Ziel der Europäischen Union, das für alle Politikbereiche und Maßnahmen der Union maßgebend ist. Ihr Ziel ist die Bewahrung der Fähigkeit der Erde, das Leben in all seiner Vielfalt zu beherbergen, und sie baut auf den Grundsätzen der Demokratie, der Gleichstellung der Geschlechter, der Solidarität, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Grundrechte, wozu Freiheit und Chancengleichheit gehören, auf. Sie strebt eine kontinuierliche Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlergehens auf unserem Planeten für die heute lebenden und für die künftigen Generationen an. Zu diesem Zweck fördert sie eine dynamische Wirtschaft und Vollbeschäftigung sowie ein hohes Maß an Bildung, Schutz der Gesundheit, sozialem und territorialem Zusammenhalt und Umweltschutz in einer friedlichen und sicheren Welt, in der die kulturelle Vielfalt geachtet wird.
2. Der Europäische Rat hat in Göteborg (2001) die erste EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung angenommen. Diese wurde im Jahr 2002 auf der Tagung des Europäischen Rates in Barcelona durch eine externe Dimension im Hinblick auf den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (2002) ergänzt. Der Nachhaltigkeit entgegenstehende Trends in Bezug auf Klimaänderung und Energienutzung, Gefahren für die öffentliche Gesundheit, Armut und soziale Ausgrenzung, demografischen Druck und Alterung, Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, Rückgang der biologischen Vielfalt sowie Landnutzung und Verkehr setzen sich jedoch fort, und neue Herausforderungen kündigen sich an. Da diese negativen Trends ein Gefühl dringenden Handlungsbedarfs hervorrufen, sind kurzfristige Maßnahmen erforderlich, ohne die langfristige Perspektive aus den Augen zu verlieren. Die wichtigste Herausforderung besteht darin, unsere derzeitigen nicht nachhaltigen Konsum- und Produktionsmuster und den nicht integrierten Ansatz bei der Politikgestaltung schrittweise zu ändern.

3. Dementsprechend hat der Europäische Rat zum Abschluss der von der Kommission im Jahr 2004 eingeleiteten Überprüfung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung und auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission "Überprüfung der Strategie für nachhaltige Entwicklung – Ein Aktionsprogramm" vom Dezember 2005 sowie der Beiträge des Rates, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und anderer eine ehrgeizige und umfassende neue Strategie für nachhaltige Entwicklung für eine erweiterte EU angenommen, die auf der im Jahr 2001 angenommenen Strategie aufbaut.
4. Das vorliegende Dokument enthält eine einheitliche, kohärente Strategie dafür, wie es die EU schaffen wird, ihre vor langer Zeit gegebene Zusage, den Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung Rechnung zu tragen, wirksamer einzulösen. In dem Dokument wird erneut bekräftigt, dass weltweite Solidarität erforderlich ist, und es wird anerkannt, wie wichtig es ist, mit Partnern außerhalb der EU stärker zusammenzuarbeiten, auch mit den sich rasch entwickelnden Ländern, die einen erheblichen Einfluss auf die weltweite nachhaltige Entwicklung haben werden.
5. Das Gesamtziel der neuen EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung besteht darin, Maßnahmen zu ermitteln und auszugestalten, die die EU in die Lage versetzen, eine kontinuierliche Verbesserung der Lebensqualität sowohl der heutigen als auch künftiger Generationen zu erreichen, indem nachhaltige Gemeinschaften geschaffen werden, die in der Lage sind, die Ressourcen effizient zu bewirtschaften und zu nutzen und das ökologische und soziale Innovationspotenzial der Wirtschaft zu erschließen, wodurch Wohlstand, Umweltschutz und sozialer Zusammenhalt gewährleistet werden.
6. Der Europäische Rat hat im Juni 2005 die nachstehenden Ziele und Grundsätze als Grundlage für diese neue Strategie festgelegt:

HAUPTZIELE

UMWELTSCHUTZ

Bewahrung der Fähigkeit der Erde, das Leben in all seiner Vielfalt zu beherbergen, Achtung der Grenzen ihrer natürlichen Ressourcen und Gewährleistung eines hohen Maßes an Umweltschutz und an Verbesserung der Umweltqualität; Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung sowie Förderung nachhaltiger Produktions- und Konsummuster, um Wirtschaftswachstum und Umweltbeeinträchtigungen voneinander zu entkoppeln.

SOZIALE GERECHTIGKEIT UND ZUSAMMENHALT

Förderung einer demokratischen, gesunden, sicheren und gerechten Gesellschaft, die sich auf soziale Integration und Zusammenhalt stützt, die Grundrechte und die kulturelle Vielfalt achtet, die Gleichstellung von Männern und Frauen gewährleistet und Diskriminierung jeglicher Art bekämpft.

WIRTSCHAFTLICHER WOHLSTAND

Förderung einer blühenden, innovationsfreudigen, wissensstarken, wettbewerbsfähigen und ökologisch effizienten Wirtschaft, die in der gesamten Europäischen Union einen hohen Lebensstandard, Vollbeschäftigung und eine hohe Qualität der Arbeitsplätze gewährleistet.

UNSERER INTERNATIONALEN VERANTWORTUNG NACHKOMMEN

Anstöße zur Schaffung demokratischer Einrichtungen weltweit auf der Grundlage von Frieden, Sicherheit und Freiheit und Verteidigung der Stabilität dieser Einrichtungen. Aktive Förderung der nachhaltigen Entwicklung in der ganzen Welt und Gewährleistung, dass die innen- und außenpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union mit der globalen nachhaltigen Entwicklung und mit den eingegangenen internationalen Verpflichtungen im Einklang stehen.

LEITPRINZIPIEN DER POLITIK

FÖRDERUNG UND SCHUTZ DER GRUNDRECHTE

Ausrichtung der Politik der Europäischen Union auf den Menschen durch Förderung der Grundrechte, Bekämpfung aller Arten von Diskriminierung und Beitrag zur Armutsminderung und zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung in der ganzen Welt.

SOLIDARITÄT INNERHALB UND ZWISCHEN DEN GENERATIONEN

Erfüllung der Bedürfnisse der heutigen Generationen ohne Beeinträchtigung der Möglichkeit künftiger Generationen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union, ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

OFFENE UND DEMOKRATISCHE GESELLSCHAFT

Gewährleistung, dass die Bürgerinnen und Bürger den ihnen rechtlich zustehenden Zugang zu Information sowie Zugang zur Justiz erhalten. Bereitstellung angemessener Möglichkeiten der Konsultation und der Teilnahme aller interessierten Kreise und Verbände.

BETEILIGUNG DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Stärkere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Entscheidungsfindung. Bessere Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für nachhaltige Entwicklung. Information der Bürgerinnen und Bürger über die Umweltfolgen ihres Tuns und ihre Möglichkeiten, nachhaltiger zu handeln.

BETEILIGUNG DER UNTERNEHMEN UND SOZIALPARTNER

Intensivierung des sozialen Dialogs, Stärkung der sozialen Verantwortung der Unternehmen und Ausbau der öffentlich-privaten Partnerschaften, damit Zusammenarbeit und gemeinsame Verantwortung zur Erreichung nachhaltiger Produktions- und Konsummuster gefördert werden.

KOHÄRENZ DER POLITIK UND POLITIKGESTALTUNG

Förderung der Kohärenz der gesamten Politik der Europäischen Union und der Maßnahmen auf lokaler, regionaler, nationaler und globaler Ebene, um deren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu steigern.

INTEGRATION DER POLITIKFELDER

Förderung einer integrierten Betrachtung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Belange, so dass sie miteinander im Einklang stehen und sich gegenseitig verstärken, durch die uneingeschränkte Nutzung der Instrumente für eine bessere Rechtsetzung, wie z.B. einer ausgewogenen Folgenabschätzung und der Konsultation der interessierten Kreise.

NUTZUNG DER BESTEN VERFÜGBAREN KENNTNISSE

Gewährleistung, dass politische Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse entwickelt, bewertet und umgesetzt werden und dass sie wirtschaftlich und sozial sinnvoll und umweltgerecht sind sowie ein vernünftiges Kosten-/Nutzen-Verhältnis aufweisen.

VORSORGEPRINZIP

Anwendung geeigneter Evaluierungsverfahren und Vorsorgemaßnahmen im Falle wissenschaftlicher Unsicherheit, um eine Schädigung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt zu verhindern.

VERURSACHERPRINZIP

Sicherstellung, dass die Preise die wahren Kosten von Produktion und Konsum für die Gesellschaft widerspiegeln und dass der Verursacher für den von ihm verursachten Schaden an der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt aufkommt.

NUTZBARMACHUNG VON SYNERGIEN ZWISCHEN DER EU-STRATEGIE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG UND DER LISSABON-STRATEGIE FÜR BESCHÄFTIGUNG UND WACHSTUM

7. Die EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung und die Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung ergänzen einander. Gegenstand der Strategie für nachhaltige Entwicklung sind in erster Linie die Lebensqualität, die Generationengerechtigkeit (innerhalb einer bzw. zwischen mehreren Generationen) und die Kohärenz zwischen allen Politikfeldern, einschließlich der externen Aspekte. Dabei wird die Rolle der wirtschaftlichen Entwicklung bei der Erleichterung des Übergangs zu einer nachhaltigeren Gesellschaft anerkannt. Die Lissabon-Strategie leistet einen wesentlichen Beitrag zum übergeordneten Ziel der nachhaltigen Entwicklung und konzentriert sich in erster Linie auf Aktionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Steigerung des Wirtschaftswachstums und für mehr Beschäftigung.
8. Die EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung bildet den umfassenden Rahmen, innerhalb dessen die Lissabonner Strategie mit ihrer Neuausrichtung auf Wachstum und Beschäftigung als Motor einer dynamischeren Wirtschaft fungiert. Mit diesen beiden Strategien wird anerkannt, dass sich wirtschaftliche, soziale und ökologische Ziele gegenseitig verstärken können und diese daher gemeinsam vorangebracht werden sollten. Beide Strategien zielen darauf ab, die erforderlichen strukturellen Änderungen zu unterstützen, die die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Herausforderungen der Globalisierung zu bewältigen, indem gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, unter denen Dynamik, Innovation und kreatives Unternehmertum unter Wahrung sozialer Gerechtigkeit und einer gesunden Umwelt gedeihen können.
9. In diesem Zusammenhang wird in der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung anerkannt, dass Investitionen in Human-, Sozial- und Umweltkapital sowie technologische Innovationen die Voraussetzungen für langfristige Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Wohlstand, sozialen Zusammenhalt, qualitativ hochwertige Arbeitsplätze und besseren Umweltschutz sind.

BESSERE POLITIKGESTALTUNG

10. Die EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung legt einen Ansatz für eine bessere Politikgestaltung auf der Grundlage der besseren Rechtsetzung und des Grundsatzes, dass die nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen in die Politikgestaltung einbezogen werden muss, fest. Dazu ist es erforderlich, dass alle Regierungsebenen sich gegenseitig unterstützen und zusammenarbeiten, wobei den unterschiedlichen institutionellen Gegebenheiten und Kulturen sowie besonderen Umständen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist.

11. In dieser Hinsicht sollten alle EU-Organe sicherstellen, dass wichtige politische Entscheidungen auf Vorschlägen beruhen, die einer qualitativ hochwertigen Folgenabschätzung unterzogen wurden, in deren Rahmen die soziale, die ökologische und die wirtschaftliche Dimension der nachhaltigen Entwicklung in ausgewogener Weise bewertet und die externe Dimension der nachhaltigen Entwicklung sowie die Kosten der Untätigkeit berücksichtigt werden. Zu den anderen Instrumenten für eine bessere Politikgestaltung zählen die Ex-post-Bewertung der Auswirkungen der Politik sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der interessierten Kreise. Die Mitgliedstaaten sollten stärker auf diese Instrumente, insbesondere die Folgenabschätzung, zurückgreifen, wenn öffentliche Mittel eingesetzt und Strategien, Programme und Projekte entwickelt werden.
12. Alle Organe der EU sollten sicherstellen, dass Vorschläge für Vorgaben, Ziele und Maßnahmen durchführbar sind und erforderlichenfalls durch die notwendigen Instrumente auf EU-Ebene ergänzt werden.

ZENTRALE HERAUSFORDERUNGEN

13. Angesichts der Verschlechterung ökologischer Trends, der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen der EU in Verbindung mit neuem Wettbewerbsdruck und neuen internationalen Verpflichtungen werden in der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung sieben zentrale Herausforderungen und entsprechende Vorgaben, operative Ziele und Maßnahmen benannt. Ihre spätere Ausgestaltung und Umsetzung wird sich an den genannten Grundsätzen ausrichten. Die Erwähnung einer bestimmten Maßnahme berührt nicht die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten.

Klimaänderung und saubere Energie

Allgemeines Ziel: Begrenzung der Klimaänderung und ihrer Kosten sowie der negativen Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt
--

Operative Ziele und Vorgaben

- Kyoto-Verpflichtungen der EU-15 und des größten Teils der EU-25 auf Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2008-2012, wobei das EU-15-Ziel eine Senkung um 8 % gegenüber dem Niveau von 1990 ist. Begrenzung des weltweiten Anstiegs der durchschnittlichen Oberflächentemperatur um höchstens 2° C verglichen mit vorindustriellen Werten.

- Die Energiepolitik sollte mit den Zielen der Versorgungssicherheit, der Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Nachhaltigkeit in Einklang stehen, im Sinne der vom Europäischen Rat im März 2006 initiierten Energiepolitik für Europa. Die Energiepolitik ist entscheidend, wenn es darum geht, das Problem der Klimaänderung anzugehen.
- Die Anpassung an die Klimaänderung und ihre Eindämmung sollten in alle relevanten Bereiche der europäischen Politik integriert werden.
- Bis 2010 sollten im Durchschnitt 12 % des Energieverbrauchs und 21 % des Stromverbrauchs als allgemeines, aber differenziertes Ziel durch erneuerbare Energien gedeckt werden, wobei die Möglichkeit geprüft werden sollte, ihren Anteil bis 2015 auf 15 % zu steigern.
- Bis 2010 sollten als Richtwert 5,75 % der Kraftstoffe für den Verkehr Biokraftstoffe sein (Richtlinie 2003/30/EG), wobei die Möglichkeit geprüft werden sollte, ihren Anteil bis 2015 auf 8 % zu steigern.
- Erreichung einer Gesamteinsparung von 9 % des Energie-Endverbrauchs über neun Jahre bis 2017, wie in der Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen vorgesehen.

Unter anderem zu ergreifende Maßnahmen

- Als Folgemaßnahmen zum Montrealer Klimaaktionsplan im Rahmen des VN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen wird die EU unverzüglich Optionen für eine mit der Erreichung des 2°C-Ziels im Einklang stehende Vereinbarung für die Zeit nach 2012 ausarbeiten, und zwar durch konstruktive Beteiligung an einem umfassenden Dialog über langfristige gemeinsame Maßnahmen und zugleich durch einen Prozess im Rahmen des Kyoto-Protokolls, entsprechend dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten.
- Ohne neuen Konzepten zur Differenzierung zwischen den Parteien in einem künftigen fairen und flexiblen Rahmen vorzugreifen, ist die EU daran interessiert, zusammen mit anderen Akteuren Strategien für die notwendige Senkung der Emissionen zu prüfen. Die EU ist der Ansicht, dass hier Wege geprüft werden sollten, wie die Gruppe der Industrieländer eine Reduzierung in der Größenordnung von 15-30 % bis zum Jahr 2020 gegenüber den im Kyoto-Protokoll vorgesehenen Ausgangswerten und darüber hinaus im Sinne der Schlussfolgerungen des Rates (Umwelt) erreichen kann.

- Im Rahmen der zweiten Phase des Europäischen Programms zur Klimaänderung werden die Kommission und die Mitgliedstaaten sich vorrangig mit neuen Maßnahmen befassen, um kosteneffiziente Optionen zur Senkung der Emissionen von Kraftfahrzeugen und Flugzeugen systematisch zu nutzen. In diesem Zusammenhang werden Kohlenstoffsequestrierung und -speicherung als Eindämmungsoptionen geprüft.
- Die Kommission wird eine Überprüfung des EU-Emissionshandelssystems rechtzeitig abschließen und so Investoren mittel- und langfristige Sicherheit bieten, und sie wird prüfen, ob das System auf andere Treibhausgase und Wirtschaftszweige ausgedehnt werden kann, insbesondere, wie bereits früher vom Rat gefordert, auf den Luftverkehr.
- Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden die Führungsrolle der EU durch Annahme und Umsetzung eines weit reichenden und realistischen Aktionsplans zur Energieeffizienz ausbauen, unter Berücksichtigung des von der Kommission geschätzten Energieeinsparungspotenzials der EU von 20 % bis 2020 und der bereits von den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen.
- Die Kommission wird eine Analyse darüber erstellen, wie die bestehenden Ziele (2010) für erneuerbare Energien erreicht und die erneuerbaren Energien auf kosteneffiziente Weise langfristig weiter gefördert werden können, und in gleicher Weise die Verwendung von Biokraftstoffen im Verkehrssektor fördern, wobei ein konstruktiver Dialog mit der Erdölindustrie und allen Beteiligten begleitend dazu geführt wird und die Erforschung und Entwicklung von Biokraftstoffen der zweiten Generation so stark wie möglich unterstützt wird. Die Festlegung neuer Ziele hat auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse des Potenzials und der Wirtschaftlichkeit künftiger Maßnahmen zu erfolgen. Bei allen diesen Prozessen sollte den Besonderheiten der Mitgliedstaaten und der notwendigen Flexibilität bei der Entwicklung ihres Energiemixes sowie den Problemen von Inseln oder Regionen, die vom EU-Energiemarkt abgeschnitten sind, Rechnung getragen werden.
- Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, die Verwendung von Biomasse zu fördern, um die Kraftstoffversorgungsquellen der EU zu diversifizieren, die Treibhausgasemissionen zu verringern und neue Einkommensquellen und Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten zu schaffen; hierzu sind Vorschläge im Rahmen des Aktionsplans für Biomasse in dessen drei Sektoren Wärme- und Kälteerzeugung, Stromerzeugung und Verkehr auszuarbeiten. Dies sollte im Rahmen einer über 2010 hinausreichenden langfristigen Strategie für Bioenergie weiterentwickelt werden.
- Die Mitgliedstaaten sollten die Effizienz von Kraftwerken insbesondere durch weitere Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung steigern.

Nachhaltiger Verkehr

Allgemeines Ziel: Sicherstellen, dass Verkehrssysteme den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ansprüchen genügen, bei gleichzeitiger Minimierung von nachteiligen Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Operative Ziele und Vorgaben

- Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Verkehrsnachfrage mit der Absicht, die Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern.
- Erreichung eines nachhaltigen Niveaus der Energienutzung im Verkehrssektor und Verringerung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen.
- Verringerung des verkehrsbedingten Schadstoffausstoßes auf ein Niveau, das die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt minimiert.
- Erreichung einer ausgewogenen Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger, um zu einem nachhaltigen Verkehrs- und Mobilitätssystem zu kommen.
- Verringerung des verkehrsbedingten Lärms sowohl an der Quelle als auch durch nachträgliche Lärminderungsmaßnahmen, damit die gesundheitlichen Auswirkungen durch die Gesamtexponierung minimiert werden.
- Modernisierung des EU-Rahmens für öffentliche Personenverkehrsdienste zur Förderung verbesserter Effizienz und Leistung bis 2010.
- In Einklang mit der Strategie der EU für CO₂-Emissionen leichter Nutzfahrzeuge sollte die durchschnittliche Neufahrzeugflotte CO₂-Emissionswerte von 140g/km (2008/2009) und von 120g/km (2012) erreichen.
- Bis 2010 Halbierung der Zahl der Straßenverkehrstoten gegenüber dem Jahr 2000.

Unter anderem zu ergreifende Maßnahmen

- Die EU und die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschafts- und Umweltverträglichkeit aller Verkehrsträger sowie gegebenenfalls Maßnahmen für die Verlagerung des Verkehrsaufkommens von der Straße auf die Schiene, die Binnenwasserstraßen und den öffentlichen Personenverkehr, einschließlich niedrigerer Verkehrsintensität durch neu gestaltete Produktions- und Logistikprozesse und eine Verhaltensänderung in Kombination mit einer besseren Verzahnung der verschiedenen Verkehrsträger.
- Die EU und die Mitgliedstaaten sollten die Energieeffizienz im Verkehrssektor durch Nutzung kosteneffizienter Instrumente verbessern.

- Die EU und die Mitgliedstaaten sollten sich auf mögliche Alternativen für den Straßen-güter- und -personenverkehr konzentrieren, einschließlich des geeigneten Ausbaus der transeuropäischen Netze und der intermodalen Vernetzung für die Frachtlogistik, unter anderem dadurch, dass die im Aktionsprogramm der Kommission zur Förderung der Binnenschifffahrt "NAIADES" und im Programm "Marco Polo II" vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden.
- Die Kommission wird die Erhebung von Infrastrukturgebühren für alle Verkehrsträger unter Berücksichtigung neuer Möglichkeiten durch neue Satelliten-, Informations- und Kommunikationstechnologien weiter prüfen. Im Rahmen der Richtlinie über die Eurovignette wird die Kommission spätestens 2008 ein allgemein anwendbares, transparentes und verständliches Modell für die Bewertung aller externen Kosten vorlegen, das als Basis für künftige Berechnungen von Infrastrukturgebühren dienen wird.
- Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten Fortschritte im Hinblick auf wirksame umfassende Lösungen zur Verringerung der schädlichen Auswirkungen des internationalen See- und Luftverkehrs anstreben.
- Um die Zahl der Straßenverkehrstoten zu halbieren und die Zahl der Verletzten im Straßenverkehr zu verringern, wird die Straßenverkehrssicherheit durch Verbesserung der Straßeninfrastruktur, durch sicherere Fahrzeuge, durch Förderung europaweiter Bewusstseinsbildungskampagnen zur Änderung des Verhaltens der Straßenverkehrsteilnehmer sowie durch die Einführung der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Vorschriften erhöht.
- In Einklang mit der thematischen Strategie für die städtische Umwelt sollten die örtlichen Behörden Pläne und Systeme für den städtischen Verkehr entwickeln und umsetzen, wobei die von der Kommission 2006 erstellten technischen Leitlinien berücksichtigt und eine engere Zusammenarbeit zwischen Städten und dem Umland in Betracht gezogen werden sollten.
- Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden eine langfristige und kohärente EU-Kraftstoffstrategie ausarbeiten.

Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion

Allgemeines Ziel: Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster
--

Operative Ziele und Vorgaben

- Förderung des nachhaltigen Konsums und der nachhaltigen Produktion, wobei eine soziale und wirtschaftliche Entwicklung innerhalb der Tragfähigkeit der Ökosysteme und die Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Umweltbeeinträchtigungen angestrebt wird.
- Verbesserung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Produkten und Prozessen und Förderung ihrer Übernahme durch Wirtschaft und Verbraucher.
- Anstreben des Ziels, dass das ökologische öffentliche Beschaffungswesen bis 2010 im EU-Durchschnitt das Niveau der derzeit besten Mitgliedstaaten erreicht.
- Die EU sollte bestrebt sein, ihren weltweiten Marktanteil auf dem Gebiet der Umwelttechnik und der ökologischen Innovationen auszubauen.

Unter anderem zu ergreifende Maßnahmen

- Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden spezielle Maßnahmen prüfen, die zu nachhaltigeren Konsum- und Produktionsmustern auf EU-Ebene und weltweit führen, insbesondere im Rahmen des VN-Marrakesch-Prozesses und der Kommission für nachhaltige Entwicklung. In diesem Zusammenhang wird die Kommission 2007 einen EU-Aktionsplan für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion vorschlagen, der dazu beitragen sollte, Hemmnisse für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion zu ermitteln und zu beseitigen, eine größere Kohärenz zwischen den einzelnen damit zusammenhängenden Politikfeldern zu gewährleisten, das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu schärfen und nicht nachhaltige Gewohnheiten bei Konsum und Produktion zu ändern.
- Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten einen Dialog mit der Wirtschaft und einschlägigen Akteuren aufnehmen, um Leistungsziele für die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Produkten und Prozessen festzulegen.
- Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden einen strukturierten Prozess konzipieren, um bewährte Praktiken und Fachwissen im Bereich des ökologischen öffentlichen Beschaffungswesens auszutauschen, wobei das Potenzial zur Förderung des ökologischen öffentlichen Beschaffungswesens auf lokaler und regionaler Ebene berücksichtigt wird. Die Kommission wird regelmäßige EU-weite Leistungsvergleiche der Ergebnisse des ökologischen öffentlichen Beschaffungswesens unterstützen, die nach einer auf vereinbarten und objektiven Parametern beruhenden Bewertungsmethode vorgenommen werden, und 2007 zusammen mit den Mitgliedstaaten prüfen, wie die Anwendung des ökologischen öffentlichen Beschaffungswesens für andere wichtige Produktgruppen am besten gefördert werden kann.

- Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden die Anstrengungen zur Förderung und Verbreitung sozialer und ökologischer Innovationen und von Umwelttechnologien verstärken, unter anderem durch eine wirksame Umsetzung des Aktionsplans für Umwelttechnologien durch alle Beteiligten, um neue wirtschaftliche Möglichkeiten und neue Märkte zu schaffen.
- Die Kommission wird die Ausweitung der Regelungen für die Angabe von Leistungsdaten von Elektrogeräten und Kraftfahrzeugen auf andere Gruppen umweltschädlicher Produkte einschließlich Produkte mit hoher Umweltauswirkung vorschlagen.
- Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit dem Einzelhandel und anderen Organisationen Informationskampagnen unterstützen, um nachhaltige Produkte zu fördern, darunter Produkte, die aus dem ökologischen Landbau und dem fairen Handel stammen, sowie umweltfreundliche Produkte.

Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen

Allgemeines Ziel: Verbesserung der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Vermeidung ihrer Übernutzung, Anerkennung des Wertes der Funktionen des Ökosystems

Operative Ziele und Vorgaben

- Verbesserung der Ressourceneffizienz, um die Gesamtnutzung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen und der damit zusammenhängenden Umweltauswirkungen der Rohstoffnutzung zu verringern; dabei sollten erneuerbare natürliche Ressourcen in einem Ausmaß genutzt werden, das ihre Regenerationskapazität nicht übersteigt.
- Erlangung und Aufrechterhaltung eines Wettbewerbsvorteils durch Verbesserung der Ressourceneffizienz, unter anderem durch Förderung öko-effizienter Innovationen.
- Bessere Bewirtschaftung und Vermeidung der Übernutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen, z.B. im Hinblick auf Fischerei, Artenvielfalt, Wasser, Luft, Boden und Atmosphäre; Wiederherstellung geschädigter Meeresökosysteme bis 2015 gemäß dem Johannesburg-Plan (2002), einschließlich Erreichung der höchstmöglichen Dauerfangmenge in der Fischerei bis 2015.
- Stopp des Rückgangs der biologischen Vielfalt und Leistung eines Beitrags zur erheblichen Senkung der weltweiten Verlustrate bei der biologischen Vielfalt bis 2010.
- Wirksamer Beitrag zur Erreichung der vier Globalziele der Vereinten Nationen für Wälder bis 2015.
- Abfallvermeidung und effizientere Nutzung der natürlichen Ressourcen durch Anwendung des Lebenszykluskonzepts und Förderung von Wiederverwendung und Recycling.

Unter anderem zu ergreifende Maßnahmen

- Im Bereich Landwirtschaft und Fischerei werden die Kommission und die Mitgliedstaaten weitere Anstrengungen durch die neuen Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums, die Reform der gemeinsamen Fischereipolitik, die neuen Gesetzesrahmen für ökologischen Landbau und Tierschutz sowie den Aktionsplan für Biomasse unternehmen.
- Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich auf die EU-Strategie für eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen stützen, die durch eine Reihe von Zielvorgaben und Maßnahmen auf EU-Ebene ergänzt werden sollte. Die Europäische Umweltagentur sollte bei der Messung der Ressourceneffizienz Unterstützung leisten.
- Die nachhaltige Waldbewirtschaftung wird durch die Annahme des EU-Forstaktionsplans im Jahr 2006 und das Engagement der Gemeinschaft auf der Ministerkonferenz über den Schutz der Wälder in Europa einschließlich der Umsetzung der dort gefassten Entschlüsse gestärkt.
- Die Mitgliedstaaten sollten die Arbeiten für das Netz "Natura 2000", einschließlich der Ausweisung von Meeresgebieten, abschließen. Besondere Beachtung sollte der Notwendigkeit einer besseren Durchführung sowohl von Natura 2000 als auch der Maßnahmen zum Artenschutz und zum Artenschutzmanagement gewidmet werden.
- Die Mitgliedstaaten sollten sowohl die EU-internen als auch die globalen Aspekte (Übereinkommen über die biologische Vielfalt) der EU-Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt umsetzen und in Zusammenarbeit mit der Kommission Maßnahmen ergreifen, um vorrangige Aktionen zur Erreichung des Ziels, dem Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 und darüber hinaus Einhalt zu gebieten, zu ermitteln und umzusetzen.
- Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten auf eine bessere integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen, auf eine Verbesserung der Meeresumwelt und auf die Förderung der integrierten Bewirtschaftung der Küstengebiete hinwirken.
- Auf der Grundlage des Grünbuchs der Kommission über die Meerespolitik werden von 2008 an Politiken, die in Zusammenhang mit den Meeren und Ozeanen stehen, auf eine nachhaltigere und integriertere Weise entwickelt werden.

Gesundheit

Allgemeines Ziel: Förderung der öffentlichen Gesundheit zu gleichen Bedingungen für alle und verbesserter Schutz vor Gesundheitsbedrohungen

Operative Ziele und Vorgaben

- Verbesserter Schutz vor Gesundheitsbedrohungen durch Entwicklung der Fähigkeit zur koordinierten Reaktion auf diese Bedrohungen.
- Weitere Verbesserung der Vorschriften für Lebens- und Futtermittel einschließlich einer Überprüfung der Lebensmittelkennzeichnung.
- Aufrechterhaltung des Einsatzes für ein hohes Niveau der Tiergesundheit und des Tier-schutzes in der EU sowie weltweit.
- Dämpfung der Zunahme von durch die Lebensweise bedingten und chronischen Krank-heiten, insbesondere bei sozioökonomisch benachteiligten Gruppen und in sozioökono-misch benachteiligten Gebieten.
- Verringerung von Diskrepanzen im Gesundheitsbereich innerhalb von und zwischen Mitgliedstaaten, indem die allgemeineren Gesundheitsdeterminanten und geeignete Strategien zur Gesundheitsförderung und Krankheitsvorbeugung behandelt werden. Bei den Maßnahmen sollte die internationale Zusammenarbeit in Foren wie der WHO, des Europarates, der OECD und der UNESCO berücksichtigt werden.
- Sicherstellen, dass Chemikalien, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, bis 2020 auf eine Weise produziert, gehandhabt und verwendet werden, die keine größere Bedro-hung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt. Dabei wird die rasche Annahme der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) einen Meilenstein darstellen, wobei als Ziel angestrebt wird, besonders besorgniserregende Stoffe langfristig durch geeignete alternative Stoffe oder Technologien zu ersetzen.
- Verbesserung der Information über Umweltverschmutzung und Gesundheitsschäden.
- Verbesserung der psychischen Gesundheit und Bekämpfung von Suizidrisiken.

Unter anderem zu ergreifende Maßnahmen

- Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten und der WHO die auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten vorhandenen Kapazitäten zur Bewältigung von Gesundheitsbedrohungen in koordinierter Weise weiterentwickeln und stärken, unter anderem durch eine Aktualisierung der bestehenden Aktionspläne für den Umgang mit Gesundheitsbedrohungen.

- Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden eine bessere Gesundheit und die Krankheitsvorbeugung fördern, indem Gesundheitsdeterminanten in allen einschlägigen Politikbereichen und bei allen Maßnahmen berücksichtigt werden. Besondere Beachtung wird der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen gewidmet, die auf mit der Lebensweise zusammenhängende Gesundheitsdeterminanten wie Drogen, Tabakkonsum, Alkoholmissbrauch, falsche Ernährung und Bewegungsmangel sowie auf chronische Krankheiten ausgerichtet sind.
- Die Gesundheitspolitiken der Mitgliedstaaten sollten darauf abzielen, Strategien zu entwickeln und umzusetzen, die Frauen und Männern dabei helfen, emotionale Ausgeglichenheit zu erreichen und aufrechtzuerhalten und so ihr Wohlbefinden, ihr subjektives Empfinden von Lebensqualität sowie ihre körperliche und geistige Gesundheit zu verbessern.
- Die Kommission wird weitere Verbesserungen der Vorschriften für Lebens- und Futtermittel in Einklang mit den in den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit festgelegten Grundsätzen vorschlagen. Insbesondere ist die Funktionsweise des Systems für die Erzeugung und Verwendung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel zu verbessern, um den Mitgliedstaaten, den interessierten Kreisen und der Öffentlichkeit die Sicherheit zu geben, dass Entscheidungen auf einer Risikobeurteilung und einem Risikomanagement beruhen, bei denen auch etwaige langfristige Auswirkungen auf das menschliche Leben und die menschliche Gesundheit, die Gesundheit und das Wohlergehen von Tieren und die Umwelt sowie die Verbraucherinteressen berücksichtigt werden.
- Die Kommission wird zusammen mit den Mitgliedstaaten eine EU-Strategie zur Bekämpfung von HIV/AIDS in der EU und in den Nachbarländern durchführen. Die Mitgliedstaaten sollten die Bemühungen verstärken, das bestehende EU-Aktionsprogramm gegen HIV/AIDS, Tuberkulose und Malaria in Drittländern umzusetzen. Zu anderen Gemeinschaftsmaßnahmen wie der Strategie für Afrika sollten konkrete Verbindungen hergestellt werden.
- Die Kommission wird zusammen mit den Mitgliedstaaten besser über Umweltverschmutzung und Gesundheitsschäden informieren und die Erforschung der Abhängigkeiten zwischen Umweltschadstoffen, Exposition und gesundheitlichen Auswirkungen koordinieren, um unser Wissen darüber, welche Umweltfaktoren Gesundheitsprobleme verursachen und wie diese am besten verhindert werden können, zu verbessern.
- Die Kommission sollte eine Strategie zur Verbesserung der Luftqualität in geschlossenen Räumen unter besonderer Berücksichtigung der VOC-Emissionen vorlegen.

- Besondere Beachtung werden die Kommission und die Mitgliedstaaten gefährdeten Gruppen schenken, insbesondere Kindern (durch den Beitrag der EU zum europäischen Umwelt- und Gesundheitsaktionsplan für Kinder).
- Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden das Paneuropäische Programm für Verkehr, Gesundheit und Umwelt (THE PEP) weiter umsetzen, unter anderem durch die Einbeziehung von Umwelt- und Gesundheitsaspekten in die Entscheidungsfindung, Überwachung und Folgenabschätzung in der Verkehrspolitik.

Soziale Eingliederung, Demografie und Migration

Allgemeines Ziel: Schaffung einer sozial integrativen Gesellschaft durch Berücksichtigung der Solidarität zwischen und innerhalb von Generationen und Wahrung und Verbesserung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger als Voraussetzung für dauerhaftes individuelles Wohlergehen

Operative Ziele und Vorgaben

- Verfolgung des EU-Ziels, dass Schritte unternommen werden müssen, um bis 2010 die Zahl der Personen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, entscheidend zu verringern, wobei die Notwendigkeit, die Kinderarmut zu verringern, ganz besonders im Mittelpunkt steht.
- Sicherstellen eines hohen Maßes an sozialem und territorialem Zusammenhalt auf Ebene der EU und in den Mitgliedstaaten sowie der Achtung der kulturellen Vielfalt.
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zur Modernisierung des Sozialschutzes im Hinblick auf den demografischen Wandel.
- Deutliche Verbesserung der Teilhabe von Frauen und älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Arbeitsmarkt gemäß den festgelegten Zielen sowie mehr Beschäftigung von Migrantinnen und Migranten bis 2010.
- Fortsetzung der Konzipierung einer EU-Migrationspolitik, zusammen mit Maßnahmen für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten und ihren Familien, auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Dimension der Migration.
- Verringerung der negativen Auswirkungen der Globalisierung auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Familien.

- Fördermaßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigung junger Menschen. Stärkere Anstrengungen, um den Anteil der Schulabbrecher auf 10 % zu senken und dafür zu sorgen, dass mindestens 85 % der 22-Jährigen eine Ausbildung im Sekundarbereich II absolviert haben. Bis Ende 2007 sollte jedem arbeitslosen Schulabgänger innerhalb von sechs Monaten eine Arbeitsstelle, eine Lehrstelle, eine Weiterbildung oder eine andere berufsvorbereitende Maßnahme angeboten werden; diese Frist sollte bis 2010 nur noch höchstens vier Monate betragen.
- Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt.

Unter anderem zu ergreifende Maßnahmen

- Auf der Grundlage der neuen Ziele und Arbeitsmethoden im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung, die der Europäische Rat im März 2006 gebilligt hat, werden die Mitgliedstaaten und die Kommission ihre Zusammenarbeit im Wege der offenen Methode der Koordinierung fortsetzen. In diesem Zusammenhang werden die EU und die Mitgliedstaaten auch die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Kinderarmut rasch in erheblichem Maße zu verringern, und darauf hinwirken, dass alle Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, ihrem Geschlecht oder von Behinderungen die gleichen Chancen erhalten.
- Auf der Grundlage der Mitteilung zu Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse werden die Kommission und die Mitgliedstaaten sich weiter darum bemühen, dass Sozialdienstleistungen aktiv zur sozialen Eingliederung und zum sozialen Zusammenhalt beitragen und die Ziele von Wachstum und Beschäftigung unterstützen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden auch die Arbeiten zur weiteren Präzisierung der Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse fortsetzen.
- Die Mitgliedstaaten werden den Europäischen Pakt für die Jugend weiter umsetzen. In dem von jedem Vorsitz geführten strukturierten Dialog mit der Jugend sollten Organisationen, die auf dem Gebiet der europäischen Jugendpolitik tätig sind (u.a. das Europäische Jugendforum), ersucht werden, Fragen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung aufzuwerfen, die für junge Menschen von Interesse sind, indem sie diesen Dialog zwischen der Jugend und den Regierungen vorbereiten.
- Die Mitgliedstaaten und die EU werden den Europäischen Pakt für Gleichstellung der Geschlechter, den der Europäische Rat im März 2006 angenommen hat, umsetzen.

- Angesichts der Alterung der Bevölkerung in allen europäischen Ländern werden die Nachhaltigkeit und die Angemessenheit der Renten wichtige Fragen für die nächsten Jahrzehnte sein. Die EU wird die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Modernisierung der Sozialschutzsysteme und zur Gewährleistung ihrer Nachhaltigkeit weiterhin unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten für eine Rückführung der öffentlichen Verschuldung in einem zufrieden stellenden Tempo, die Steigerung der Beschäftigungsraten und der Produktivität sowie die Reform der Gesundheits- und Langzeitpflegesysteme sorgen.
- Die Kommission wird 2006 eine Mitteilung über die demografische Entwicklung in Europa annehmen, in der geprüft wird, wie die EU den Mitgliedstaaten dabei helfen kann, die sich ihnen stellenden demografischen Herausforderungen zu bewältigen, insbesondere indem Strategien für aktives Altern in guter Gesundheit, die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienleben und bessere Bedingungen für Familien auch unter Berücksichtigung des Beitrags der Zuwanderung gefördert werden.
- Die Mitgliedstaaten sollten die möglichen Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Landnutzung sowie den Ressourcen- und Energieverbrauch und die Mobilität analysieren und die Ergebnisse bei Planung und Investitionen auf allen Ebenen berücksichtigen.
- Die EU und die Mitgliedstaaten werden die Konzipierung einer EU-Migrationspolitik fortzusetzen, zusammen mit Maßnahmen für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten und deren Familien, insbesondere durch den Strategischen Plan zur Migration, einschließlich Zulassungsverfahren. Sie werden die Zusammenarbeit mit Drittländern intensivieren und auf gemeinsame Antworten zur Steuerung der Migrationsströme hinarbeiten. Die Kommission wird 2006 eine Mitteilung über die künftigen Prioritäten bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung vorlegen.

Globale Herausforderungen in Bezug auf Armut und nachhaltige Entwicklung

Allgemeines Ziel: Aktive Förderung der nachhaltigen Entwicklung in der ganzen Welt und Sicherstellen, dass die innen- und außenpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union mit der globalen nachhaltigen Entwicklung und mit den eingegangenen internationalen Verpflichtungen im Einklang stehen

Operative Ziele und Vorgaben

- Erhebliche Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen der EU im Hinblick auf international vereinbarte Ziele und Vorgaben, insbesondere jene, die in der Millenniumserklärung enthalten sind, und jene, die sich aus dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung von 2002 (Johannesburg) und damit verbundenen Verfahren wie dem Konsens von Monterrey zur Entwicklungsfinanzierung, der Entwicklungsagenda von Doha und der Pariser Erklärung zur Harmonisierung der Entwicklungshilfe ergeben.
- Beitrag zur Verbesserung der globalen Umweltpolitik, insbesondere im Kontext der Maßnahmen im Anschluss an die Ergebnisse des Weltgipfels von 2005, und zur Stärkung der multilateralen Umweltübereinkommen.
- Erhöhung des Hilfevolumens auf 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) bis 2015, mit einem Zwischenziel von 0,56 % im Jahr 2010
 - i) Diejenigen Mitgliedstaaten, die noch unter der ODA-Quote (Official Development Assistance, öffentliche Entwicklungshilfe) von 0,51 % des BNE liegen, verpflichten sich, diese im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren bis 2010 zu erreichen; die Übrigen setzen ihr Engagement fort.
 - ii) Diejenigen Mitgliedstaaten, die der EU nach 2002 beigetreten sind und deren ODA-Quote noch unter 0,17 % des BNE liegt, werden sich bemühen, ihre Quote bis 2010 im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren auf diesen Wert aufzustocken; die Übrigen setzen ihr Engagement fort.
 - iii) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, bis 2015 eine Quote von 0,7 % des BNE zu erreichen; diejenigen, die diese Zielquote bereits einhalten, verpflichten sich, sie nicht zu unterschreiten; die Mitgliedstaaten, die der EU nach 2002 beigetreten sind, werden sich bemühen, ihre Quote bis 2015 auf 0,33 % des BNE zu erhöhen.
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen von WTO-Verhandlungen im Einklang mit der Präambel des Abkommens von Marrakesch zur Gründung der Welthandelsorganisation, in der die nachhaltige Entwicklung als eines der obersten Ziele der WTO genannt wird.

- Steigerung der Wirksamkeit, Kohärenz und Qualität der Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten im Bereich der Entwicklungshilfe im Zeitraum 2005-2010.
- Einbeziehung der Fragen der nachhaltigen Entwicklung in alle externen Politikbereiche der EU, einschließlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, unter anderem dadurch, dass die nachhaltige Entwicklung als ein Ziel der multilateralen und bilateralen Entwicklungszusammenarbeit festgelegt wird.

Unter anderem zu ergreifende Maßnahmen

- Umsetzung der EU-Wasserinitiative "Water for Life", der EU-Energieinitiative für Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung sowie der Johannesburger Koalition für erneuerbare Energie und des Strategischen Konzepts für das internationale Chemikalien-Management (SAICM).
- Entwicklung eines gemeinsamen EU-Programmplanungsrahmens, verstärkter Rückgriff auf gemeinsame Aktionen und Kofinanzierung von Projekten und Verstärkung der Kohärenz zwischen der Entwicklungspolitik und anderen Politikbereichen. Qualität und Wirksamkeit der Entwicklungshilfe könnten u.a. durch wirksame Haushaltsunterstützung, Schuldenminderung und Aufhebung der Lieferbindung für die Hilfe gesteigert werden.
- Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten die EU-Strategien für Afrika, Lateinamerika und den Pazifikraum umsetzen.
- Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich verstärkt darum, die Globalisierung in den Dienst der nachhaltigen Entwicklung zu stellen, indem sie ihre Anstrengungen verstärken, dafür Sorge zu tragen, dass internationaler Handel und Investitionen als Mittel zur Verwirklichung einer echten, weltweiten nachhaltigen Entwicklung verwendet werden. Die EU sollte in diesem Zusammenhang mit ihren Handelspartnern im Hinblick auf eine Verbesserung der Umwelt- und Sozialstandards zusammenarbeiten und das Potenzial der Handels- oder Kooperationsvereinbarungen auf regionaler oder bilateraler Ebene zu diesem Zweck voll ausschöpfen.
- Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung sollten durch Investitionen der Europäischen Investitionsbank und der europäisch-afrikanischen Infrastrukturpartnerschaft unterstützt werden. Die Europäische Investitionsbank sollte ihre Darlehen im Hinblick auf den Beitrag zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der nachhaltigen Entwicklung beurteilen.
- Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten zusammenarbeiten, um den Standpunkt der EU zur Umwandlung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) in eine Sonderorganisation oder eine VN-Umweltorganisation (UNEO) mit Sitz in Nairobi zu unterstützen, die über ein verstärktes Mandat und eine beständige, angemessene und vorhersehbare Finanzierung verfügt.

BEREICHSÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN ALS BEITRAG ZUR WISSENSGESELLSCHAFT

- **Allgemeine und berufliche Bildung**

14. Bildung ist eine Grundvoraussetzung für die Förderung von Verhaltensänderungen und dafür, dass allen Bürgerinnen und Bürgern die Schlüsselkompetenzen vermittelt werden, die für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung erforderlich sind. Erfolge bei der Umkehr nicht nachhaltiger Trends werden in hohem Maße von einer hochwertigen Bildung für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen des Bildungssystems abhängen, einschließlich zu Fragen wie nachhaltige Nutzung von Energien und Verkehrssystemen, nachhaltige Verbrauchs- und Produktionsmuster, Gesundheit, Medienkompetenz und verantwortungsvolle globale Bürgerschaft.
15. Bildung kann zu stärkerem sozialem Zusammenhalt und Wohlergehen beitragen, und zwar durch Investitionen in Sozialkapital, die Gewährleistung der Chancengleichheit und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere benachteiligter Gruppen, mit der ein stärkeres Bewusstsein und ein besseres Verständnis für die Komplexität und die vielen Wechselwirkungen in der heutigen Welt bewirkt werden soll. Eine Bildung, die Frauen und Männer mit Kompetenzen ausstattet, die ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöhen und ihnen Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen ermöglichen, ist ebenfalls ein Schlüsselfaktor im Hinblick auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU.
16. Auf der Grundlage der Mitteilung "i2010 – Eine europäische Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung" sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten Fragen wie Chancengleichheit, IKT-Kenntnisse und regionale Unterschiede behandeln.
17. Im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" (2005-2014) könnten die Mitgliedstaaten ihre nationalen Aktionspläne weiterentwickeln, wobei sie insbesondere das Arbeitsprogramm "Allgemeine und berufliche Bildung 2010" nutzen sollten, dessen Ziele auf Qualität und Relevanz, auf Zugang für alle und auf die Öffnung der Systeme und Institutionen für die Gesellschaft und die Welt insgesamt abstellen. Die Mitgliedstaaten könnten Bildungskonzepte für eine nachhaltige Entwicklung sowie gezielte Maßnahmen der beruflichen Bildung in wichtigen Sektoren wie Bauwesen, Energie und Verkehr erarbeiten. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Lehrerausbildung gelten. Sie sollten ferner die 2005 in Vilnius angenommene UNECE-Strategie über die Bildung für nachhaltige Entwicklung umsetzen. Bildung für nachhaltige Entwicklung sollte auch auf EU-Ebene gefördert werden. Das Europäische Parlament und der Rat werden 2006 ein integriertes Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens für 2007-2013 annehmen.

- **Forschung und Entwicklung**

18. Forschung zu nachhaltiger Entwicklung muss kurzfristige Projekte zur Entscheidungshilfe und langfristige visionäre Konzepte beinhalten und Probleme mit globaler und regionaler Tragweite angehen. Sie muss inter- und transdisziplinäre Ansätze unter Einbeziehung der Sozial- und Naturwissenschaften fördern und die Kluft zwischen Wissenschaft, Politikgestaltung und Durchführung überbrücken. Die positive Rolle der Technologie im Hinblick auf intelligentes Wachstum muss weiter ausgebaut werden. Es besteht weiterhin ein großer Bedarf an Forschung zur Wechselwirkung von sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Systemen und zu den Methoden und Instrumenten für Risikoanalyse, Evaluierung, Prognosen und Vorbeugungssysteme.
19. Dazu ist es entscheidend, dass eine wirksame Durchführung des 7. Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Einbeziehung von Wissenschaft, Industrie und Politik gewährleistet und die Umsetzung des Aktionsplans für Umwelttechnologien gefördert wird.
20. Für ein besseres Verständnis der Zusammenhänge zwischen den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung könnte das Kernstück der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgeweitet werden, indem u.a. Bestands- und Stromkonzepte und Nichterwerbsarbeit integriert werden, und durch Satellitenkonten wie Umweltschutzausgaben und Materialflüsse ausgebaut werden, wobei den Verfahren, die sich international am meisten bewährt haben ("best practice"), Rechnung getragen werden soll.
21. Universitäten, Forschungsinstitute und private Unternehmen spielen alle eine wichtige Rolle bei der Förderung von Forschungsmaßnahmen, die Bemühungen unterstützen, die darauf abzielen, dass sich Wirtschaftswachstum und Umweltschutz gegenseitig verstärken. Universitäten und andere Hochschulinstitute spielen ferner eine entscheidende Rolle bei der Bereitstellung von allgemeiner und beruflicher Bildung, die den qualifizierten Arbeitskräften die erforderlichen Kompetenzen für die umfassende Entwicklung und Nutzung nachhaltiger Technologien vermittelt. Sie sollten zudem zu einer Unternehmensführung mit geringen Umweltauswirkungen beitragen, indem sie disziplinübergreifende Ansätze fördern und auf bestehenden Netzwerken aufbauen. Partnerschaften und Zusammenarbeit zwischen Universitäten und anderen Hochschulinstituten aus Europa und Drittländern, die zur Bildung von Netzwerken und zum Peer-Learning anregen, sollten gefördert werden.

FINANZIERUNGS- UND WIRTSCHAFTSINSTRUMENTE

22. Die EU wird bei der Durchführung ihrer Politik sämtliche politischen Instrumente nutzen. Für die Förderung von Markttransparenz und Preisen, die die realen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Kosten von Waren und Dienstleistungen widerspiegeln (Preise richtig gestalten), sollten die geeignetsten Wirtschaftsinstrumente verwendet werden. Ihr Potenzial zur Vereinbarung von Umweltschutz und intelligentem Wirtschaftswachstum und zur Nutzung von Situationen, bei denen alle gewinnen, sollte erkannt werden. Zusätzlich sollte ihre Tauglichkeit anhand eines Kriterienbündels bewertet werden, zu dem unter anderem ihre Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität gehören.
23. Die Mitgliedstaaten sollten als Beitrag zu den EU-Zielen Beschäftigungssteigerung und Umweltschutz weitere Schritte erwägen, um die Steuerlast vom Faktor Arbeit auf die Faktoren Ressourcen- und Energieverbrauch und/oder Umweltverschmutzung kosteneffizient zu verlagern. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission bis 2007 die einschlägigen Informationen einholen.
24. Die Kommission sollte bis 2008 einen Fahrplan für die nach Sektoren gegliederte Reform derjenigen Beihilfen vorlegen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben und mit der nachhaltigen Entwicklung nicht vereinbar sind; Ziel ist es, diese Beihilfen schrittweise abzuschaffen.
25. Damit sichergestellt ist, dass die EU-Finanzierung auf bestmögliche Art und Weise zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung verwendet und ausgerichtet wird, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission sich abstimmen, um Ergänzungen und Synergien zwischen den verschiedenen Bereichen von Gemeinschafts- und anderen Kofinanzierungsmechanismen wie Kohäsionspolitik, Entwicklung des ländlichen Raums, Life+, Forschung und technologische Entwicklung (FTE), Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und Europäischer Fischereifonds zu verstärken.

KOMMUNIKATION, MOBILISIERUNG VON AKTEUREN UND MULTIPLIKATOREFFEKTE

26. Die Kommission wird den Aspekt der nachhaltigen Entwicklung in ihre Informations-, Sensibilisierungs- und Kommunikationsarbeit einbeziehen und auch weiterhin, zusammen mit den anderen EU-Institutionen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte für Interessengruppen zu den einzelnen Bereichen der Strategie organisieren, um neue Ideen publik zu machen und bewährte Verfahren auszutauschen. Dazu sollte die Kommission einen allgemein verständlichen Leitfaden zu dieser Strategie erstellen, der auch bewährte Politiken und Umsetzungsbeispiele der Mitgliedstaaten umfasst, um die Öffentlichkeit weiter für die nachhaltige Entwicklung zu sensibilisieren. Dabei sollten bewährte Kommunikationsmittel genutzt werden, um die Auswirkungen der Tätigkeiten des Menschen auf die Fähigkeit der Erde, das Leben in all seiner Vielfalt zu beherbergen, zu messen.
27. Die Kommission sollte eine konkrete und realistische Vision der EU auf ihrem Weg hin zu einer nachhaltigen Entwicklung für die kommenden 50 Jahre erarbeiten. Diese Vision sollte unter Einbeziehung aller Interessengruppen erstellt werden und die wichtigsten langfristigen Ziele ermitteln sowie die Zwischenstufen und Schritte zu ihrer Verwirklichung beschreiben.
28. Die Mitgliedstaaten haben die entscheidende Aufgabe, die Kommunikation an die jeweils geeignetste Ebene zu richten.
29. Angesichts der wichtigen Rolle der lokalen und regionalen Ebenen bei der Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung und beim Aufbau von Sozialkapital besteht das allgemeine Ziel darin, nachhaltige Gemeinschaften in städtischen und ländlichen Gebieten aufzubauen, in denen Bürgerinnen und Bürger leben und arbeiten und gemeinsam eine hohe Lebensqualität schaffen. Ansätze wie die Lokale Agenda 21 und andere Prozesse mit breiter Beteiligung der Öffentlichkeit müssen weiter verstärkt und gefördert werden. Gemeinden und Städte sollten aufgefordert werden, die Verpflichtungen von Aalborg zu unterzeichnen und umzusetzen. Netzwerke sollten diese Tätigkeiten auf verschiedenen Ebenen unterstützen.
30. Die Kommission wird in diesem Zusammenhang ersucht, Möglichkeiten zu erarbeiten, wie die "Europäische Kampagne zukunftsbeständiger Städte und Gemeinden" gefördert werden kann, die einen Austausch bewährter Verfahren einschließlich der Erstellung von Qualitätskriterien, Indikatoren und Instrumenten wie z.B. Folgenabschätzungen vorsieht. Jedes Jahr werden die besten Initiativen der regionalen und lokalen Behörden für nachhaltige Entwicklung mit einem Preis ausgezeichnet. Die Kommission wird die anderen EU-Institutionen und -Organisationen um Vorschläge bitten, wie dies am besten organisiert werden kann.

31. Unternehmensleiter und andere wichtige Akteure, einschließlich Arbeitnehmerorganisationen und Nichtregierungsorganisationen, sollten sich dringend an einem Reflexionsprozess mit Politikern über die mittel- und langfristigen Maßnahmen im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung beteiligen und umfassende unternehmerische Antworten präsentieren, die über die bestehenden gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen. Die Kommission wird 2007 einen Vorschlag zur Förderung dieses Prozesses vorlegen. Im Einklang mit dem Europäischen Bündnis für soziale Verantwortung der Unternehmen sollten die Sensibilisierung und Kenntnis der sozialen und ökologischen Verantwortung und der Rechenschaftspflicht von Unternehmen gesteigert werden.
32. Die EU begrüßt Initiativen der Zivilgesellschaft, die auf die Schaffung von mehr Eigenverantwortung für nachhaltige Entwicklung abzielen, und wird daher den Dialog mit den einschlägigen Organisationen und Plattformen intensivieren, die wertvolle Beratung bieten können, indem sie auf die wahrscheinlichen Auswirkungen derzeitiger Politiken auf künftige Generationen aufmerksam machen. In diesem Zusammenhang wird sich die EU auch weiterhin für die vollständige Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten einsetzen.

UMSETZUNG, ÜBERWACHUNG UND FOLGEMASSNAHMEN

33. Die Kommission legt alle zwei Jahre (zum ersten Mal im September 2007) einen Fortschrittsbericht über die Durchführung der Strategie für nachhaltige Entwicklung in der EU und in den Mitgliedstaaten vor, der auch künftige Prioritäten, Ausrichtungen und Maßnahmen enthält. Bezüglich der Überwachung auf EU-Ebene stützt sich die Kommission bei der Analyse des Sachstands im Hinblick auf die eingangs beschriebenen Herausforderungen auf ein umfassendes Bündel von Indikatoren für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Indicators, SDI), wobei sie den alle zwei Jahre zu aktualisierenden Überwachungsbericht für nachhaltige Entwicklung von EUROSTAT sowie die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklungen im Zusammenhang mit den Haupttätigkeiten der EU (Strategien, Aktionspläne, Rechtsetzung) berücksichtigt.
34. Zur Gewährleistung einer umfassenden und eingehenden Behandlung der komplexen Frage der nachhaltigen Entwicklung sind Indikatoren mit einer jeweils angemessenen Detailgenauigkeit zu entwickeln, damit die Situation im Hinblick auf jede spezifische Herausforderung richtig bewertet werden kann.

35. Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Arbeitsgruppe zu den Indikatoren für nachhaltige Entwicklung die Indikatoren weiterentwickeln und überprüfen, um ihre Qualität und Vergleichbarkeit sowie ihre Relevanz für die erneuerte Strategie der EU für nachhaltige Entwicklung zu verbessern; dabei wird sie andere Initiativen bezüglich Indikatoren berücksichtigen und sich auf die Indikatoren konzentrieren, die als die am meisten benötigten Indikatoren bezeichnet werden.
36. Spätestens im Jahr 2007 und danach in regelmäßigen Abständen wird der Rat die Fortschritte in Bezug auf die Indikatoren für nachhaltige Entwicklung prüfen und erwägen, ob eine begrenzte Zahl von Indikatoren im Hinblick auf die Überwachung der Strategie für nachhaltige Entwicklung auf EU-Ebene und für Kommunikationszwecke von ihm gebilligt werden können.
37. In Bezug auf die nationale Ebene wird der Fortschrittsbericht der Kommission auf den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung und auf den Ergebnissen der gegenseitigen Begutachtungen ("Peer reviews") aufbauen. Jeder Mitgliedstaat wird einen Vertreter benennen, der als Ansprechpartner für die Strategie für nachhaltige Entwicklung fungiert und in der Lage ist, bis spätestens Juni 2007 (und danach alle zwei Jahre) die erforderlichen Informationen über die Fortschritte auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit den nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung vorzulegen, wobei gegebenenfalls die Entwicklungen auf regionaler und lokaler Ebene berücksichtigt werden. Einschlägige Informationen aus anderen Berichten der Mitgliedstaaten werden auch umfassend berücksichtigt.
38. Der Europäische Rat sollte auf der Grundlage des Fortschrittsberichts der Kommission und der Beiträge des Rates die Fortschritte und Prioritäten alle zwei Jahre (zum ersten Mal 2007) auf seiner Dezembertagung überprüfen und allgemeine Ausrichtungen über Politiken, Strategien und Instrumente für nachhaltige Entwicklung bereitstellen, unter Berücksichtigung der Prioritäten im Rahmen der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung. So können die Ergebnisse der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung einen Beitrag zu den Arbeiten im Rahmen der Lissabon-Strategie, einschließlich der integrierten Leitlinien, leisten und eine kohärente Behandlung bereichsübergreifender Themen wie Klimaänderung, Energieeffizienz, Bevölkerungsalterung und sozialer Zusammenhalt ermöglichen.

39. Das Europäische Parlament wird ersucht werden, im Zusammenhang mit den künftigen Fortschrittsberichten seine Ansichten beizusteuern und eine enge Zusammenarbeit mit dem Rat und der Kommission einzugehen, um zu gewährleisten, dass die EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung die größtmögliche Unterstützung genießt. Das Europäische Parlament könnte auch Kontakt zu den nationalen Parlamenten aufnehmen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss sollte eine aktive Rolle bei der Schaffung von Eigenverantwortung spielen, indem er u.a. als Katalysator zur Stimulierung der Debatte auf europäischer Ebene dient; er wird ferner ersucht, Beiträge zu dem alle zwei Jahre von der Kommission vorzulegenden Fortschrittsbericht zu erstellen, die u.a. eine Erhebung der bewährten Praktiken seiner Mitglieder enthalten. Der Ausschuss der Regionen könnte Verbindungen zu den subnationalen und lokalen Ebenen unterhalten.
40. Mitgliedstaaten, die ihre erste nationale Strategie für nachhaltige Entwicklung ausarbeiten, sollten sie bis Juni 2007 fertig stellen. Künftige Überprüfungen der nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung sollten im Lichte der überarbeiteten EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung erfolgen, um Einheitlichkeit, Kohärenz und gegenseitige Unterstützung zu gewährleisten, jedoch unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände in den einzelnen Mitgliedstaaten.
41. Freiwillige gegenseitige Begutachtungen nationaler Strategien für nachhaltige Entwicklung ("Peer Reviews") sollten 2006 mit einer ersten Gruppe von Mitgliedstaaten beginnen. Daran sollten Beamte und Interessengruppen aus anderen Mitgliedstaaten beteiligt werden, einschließlich nationaler Beratungsgremien für nachhaltige Entwicklung und gegebenenfalls internationaler Beobachter. Die gegenseitigen Begutachtungen ("Peer reviews") können den Schwerpunkt entweder auf die Strategien als Ganzes oder auf spezifische Themen legen. Sie sollten auch dazu dienen, Beispiele für bewährte Politiken und Praktiken zu ermitteln. 2007 könnte eine zweite Runde gegenseitiger Begutachtungen mit der nächsten Gruppe von Mitgliedstaaten eingeleitet werden. Die gegenseitigen Begutachtungen könnten durch wissenschaftliche Erkenntnisse unterstützt werden, die im Rahmen externer Evaluierungen gewonnen werden.
42. Die Mitgliedstaaten könnten das bestehende Europäische Netzwerk für nachhaltige Entwicklung nutzen, um den Austausch von bewährten Verfahren und Erfahrungen zu erleichtern. Es könnte die Ansichten zu spezifischen vorrangigen Themen und von den Mitgliedstaaten zu erörternden Fragen zusammentragen, um bewährte Politiken und Praktiken zu veranschaulichen und diese zu dokumentieren. Dieses Netzwerk könnte ferner dazu genutzt werden, die durchgängige Berücksichtigung der Fragen der nachhaltigen Entwicklung, die vertikale Integration und die Kohärenz zwischen den europäischen, nationalen und subnationalen Ebenen der Entscheidungsfindung zu verstärken.

43. Die Mitgliedstaaten sollten nationale Nachhaltigkeitsräte mit Beteiligung verschiedener Interessengruppen verstärken oder – soweit diese Gremien noch nicht bestehen – einrichten, um eine gezielte Debatte zu fördern, bei der Erarbeitung der nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung zu helfen und/oder zu den nationalen und europäischen Fortschrittsberichten beizutragen. Die nationalen Nachhaltigkeitsräte sollen die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in Fragen der nachhaltigen Entwicklung verstärken und zu einer besseren Verknüpfung verschiedener Politikbereiche und Ebenen der Politikgestaltung beitragen, u.a. durch die Nutzung ihres Netzwerks der europäischen Umwelt- und Nachhaltigkeitsräte (EEAC).
44. Die EU-Organe sollten die interne Koordinierung der Maßnahmen zwischen verschiedenen Sektoren verbessern. So sollte der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) die horizontale Koordinierung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung gewährleisten, während die anderen Ratsformationen die Durchführung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen überprüfen sollten. Bei der Überprüfung der Fortschritte sollte der Rat verschiedene Optionen erörtern, wie seine Arbeiten im Hinblick auf eine angemessene Durchführung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung weiter intensiviert werden können.
45. Spätestens im Jahr 2011 wird der Europäische Rat entscheiden, wann eine umfassende Überprüfung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung einzuleiten ist.
-